

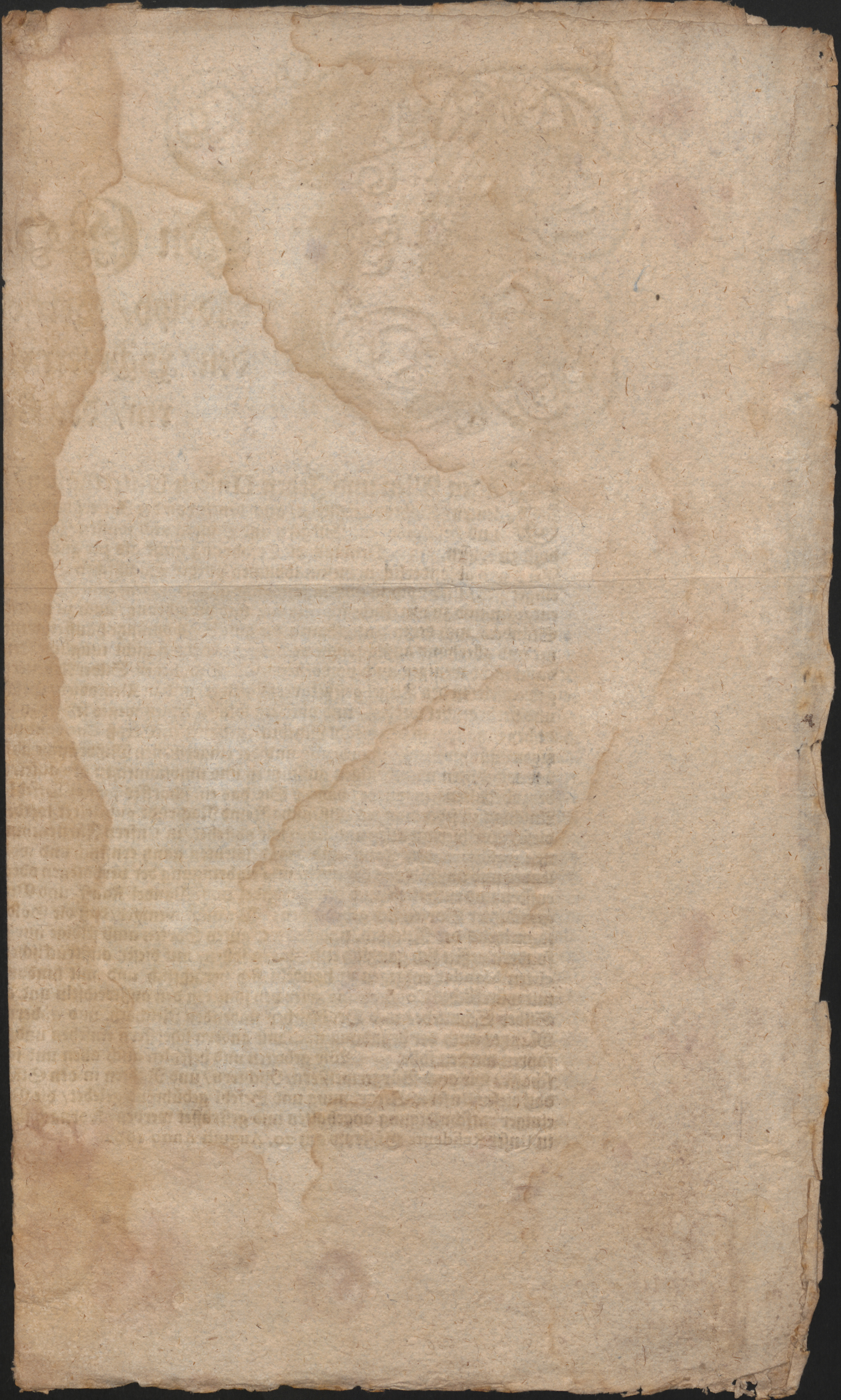
Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen Allen und Jeden Unsern Unterthanen ... hiermit gnädigst zu wissen. Demnach die Erfahrung ... bezeuget/ welcher gestalt ... in dem ... Nieder Sächsischen Creyse bey dem Müntzwesen/ allerhand grosse und höchstschädliche Mißbräuche eingerissen ... : Datum in Unser Residentz Güstrow am 20. Augusti Anno 1662

[S.l.], 1662

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730726681>

Druck Freier  Zugang







In Gottes Gnaden Wir Gustaff

Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herz:

Fügen Allen und Jedem Unfern Untertanen / Geistlichen und Weltlichen Standes / Unfern Hauptleuten / Amtsverwaltern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / Pfandes Einhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauern und sonst Jedermännlichen / nebenst erbietung Unfers gnädigsten Grusses hiermit gnädigt zu wissen. Demnach die Erfahrung mehr als zur gnüge bezuget / welcher gestalt von einer geraumen Zeit hero in dem Heil. Röm. Reich und absonderlich in diesem löblichen Nieder Sächsischen Creyse by dem Münzwesen / allerhand grosse und höchstschädliche Mißbräuche eingerissen / und noch in vollem schwange gehen / in dem denen publicirten verschiedenen Reichstages Abschieden / Münzordnung und Edicten entgegen und zu mercklichem prajuditz und verachtung / auch zu unerflichen Schaden und Nachtheil der gesambten Löbl. Creyses Fürsten und Ständen / auch deren Untertanen / die gute Reichsmünze hauffen weiß auffgewechselt / auß dem Lande verführet / in andern Landen umbgemünzet und allerhand außländische verbotene oder doch nicht taugliche frembde MünzSorten daraus gemacht / und in diese Lande eingeführet / wie dann nicht weniger auch von denen Goldt- und Silberarbeiter / und Drahtziehern die gute Goldt- und Silberne MünzSorten zusammen gewechselt / in den Ziegel gesetzt / verschmelzet / und zu Kleinodien / Geschnitten / und andern zur Pracht und Uppigkeit dienenden sachen verarbeitet und verbrauchet werden / und aber ein solches keines weges lenger zugestatten / auch dieses Löbl. Nieder Sächsischen Creyses Fürsten und Ständigen Münzwesens restaurirung und der eingerissenen Mißbräuche abschaffung Ihre Conilia zusammen getragen und befunden / das ehe und bezubehalten sein würde / daher Sie / das ein scharffes poenal Befehl darwieder abgefasset / und durch diesen ganzen Creys durch öffentlichen Anschlag zu jedermannes Wissenschaft und Nachricht publiciret werde / einmüthiglich schließig worden. Als befehlen hierumb und in Krafft dieses Wir hiermit allen und jeden wie obstehet / in Unfern Fürstenthumb und Herrschafften begriffenen Einwohnern und Untertanen / auch denen trafiquirenden Rauff- und Handelsleuten ganz ernstlich und wollen / daß sie in Unfern Fürstenthumben und Herrschafften / alles auffwechsellern und enthalten auch bey dem Handel und Wandel Rauff- und Verkaufen keiner andern als nach des Heil. Röm. Reichs Schroet- und Kornschmelzens der Reichsth. und anderer guten Sorten umb selbige nur zur Pracht Uppigkeit und Wollust zu verarbeiten nicht mehr unternehmen sondern dessen sich gänzlich entschlagen sollen / mit dieser außstrücklichen Commination und Verwarnung / daß wieder die jentige so diesem publicirten Mandat entgegen zu handeln sich verächtlich und mit hindansetzung Unfers Landes Fürstl. Obrigkeitl. Respects unterstehen würden / mit würcklicher Confiscirung aller bey ihnen in den außwechsellern und außführen wie auch in denen Werck- und Schmelz Stellen der Goldt- und Silber Schmiede / und Drahtzieher findenden Reichsth. und andern guten Sorten / und imgleichen aller einbringenden frembden geringern Münze / auch der besindung nach mit andern scherffern einsehen und bestraffung ohnmachleiblich und ohne einigen Respect der Persohnen / ver-schafft / wie auch Bürgermeistern / Richtern / und Räten in den Städten / mit allem Fleiß und Sorgfalt daruff zu sehen und achtung zu geben / daß dieser Unserer Verordnung und Befehl gebührend gelebet / die Verbrecher / wenn sie sich betreffen lassen uff frischer Tath ohne annehmung einiger entschuldigung angehalten und gestraffet werden / wornach sich ein jeder zu achten / und für schaden und ungelegenheit zu hüten. Datum in Unfer Residentz Büstrow am 20. Augusti Anno 1662.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and is significantly faded and obscured by water damage and staining.



Ms-4060.(9)⁴

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document.



Handwritten text at the bottom of the page: *Mk-4060.(9)⁴*



In Gottes Gnaden Wir Gustaff

Aldolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herz:

Süßen Allen und Jedem Unfern Untertanen / Geistlichen und Weltlichen Standes / Unfern Hauptleuten / Amtsverwaltern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / Pfandes Einhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauern und sonst Jedermännlichen / nebenst erbietung Unfers gnädigsten Grusses hiermit gnädigst zu wissen. Demnach die Erfahrung mehr als zur gnüge bezuget / welcher gestalt von einer geraumen Zeit her in dem Heil. Röm. Reich und absonderlich in diesem löblichen Nieder Sächsischen Creyse by dem Münzwesen / allerhand grosse und heftige eingriffen / und noch in vollem schwange gehen / in dem denen publicirten verschiedenen Reichstages Abschieden / Widerentgegen und zu mercklichem präjuditz und verachtung / auch zu unerfölichen Schaden und Nachtheil der gesambten Ständen / auch deren Untertanen / die gute Reichsmünze hauffen weis auffgewechselt / auß dem Lande verführet / in ahet und allerhand außländische verbotene oder doch nicht taugliche frembde MünzSorten daraus gemachet / und in dann nicht weniger auch von denen GoldtSchmieden / SilberArbeiter / und Drahtziehern die gute Goldt und Silbermünze gewechselt / in den Tiegel gesezet / verschmelzet / und zu Kleinodien / Gesckiren / und andern zur Pracht und Uppigkeit dand und verbrauchet werden / und aber ein solches keines weges lenger zuglatten / auch dieses löbl. Nieder Sächsischen Lande bey jüngstem in der Stadt Lüneburg gehaltenem Creys Convent versamblet gewesene Rähl / Botschafft - und Gesckirigen Münzwesens restaurirung und der eingegriffenen Mißbräuche abschaffung Ihre Consilia zusammen getragen und vor erwehnten nachtheiligen außführen und umbschmelzen der guten MünzSorten gestewert / bey dem Münzwesen gbeizubehalten sein würde / daher Sie / das ein scharffes poenal Befehl darwieder abgefasset / und durch diesen ganze Anschlag zu jedermannes Wissenschaft und Nachricht publicirer werde / einmüthiglich schließig worden. Als befendes dieses Wir hiermit allen und jeden wie obstehet / in Unfern Fürstenthumb und Herrschafften begriffenen Einwohnernnen trafiquirenden Kauff- und Handelsleuten ganz ernstlich und wollen / daß sie in Unfern Fürstenthumben und Heilendes und außführens der guten und einbringung der verbotenen oder sonst nichts rüchtigen frembden kleinen Münze eussern und enthalten auch bey dem Handel und Wandel Kauff- und Verkauffen keiner andern als nach des Heil. Röm. gemünzter Sorten sich gebrauchen; Wie nicht weniger / daß die Goldtschmiede / Silberarbeiter / und Drahtzieher schmelzens der Reichst. und anderer guten Sorten umb selbige nur zur Pracht Uppigkeit und Wollust zu verarbeiten sondern dessen sich gänzlich entschlagen sollen / mit dieser außtrüchlichen Commination und Verwarnung / daß wieder cirten Mandat entgegen zu handeln sich verächtlich und mit hindansekung Unfers Landes Fürstl. Obrigkeitl. Re mit würcklicher Confiscirung aller bey ihnen in den außwecheln und außführen wie auch in denen Werck- und Scht Silber Schmiede / und Drahtzieher findenden Reichst. und andern guten Sorten / und imgleichen aller einbring Münze / auch der besindung nach mit andern scherffern einsehen und bestraffung ohnnachbleiblich und ohne einigen fahren werden solle. Wir gebieten und befehlen auch allen und jeden Unfern Hauptleuten / Amtsverwaltern / schafft / wie auch Bürgermeistern / Richtern / und Räten in den Städten / mit allem Fleiß und Sorgfalt daruff zu daß dieser Unserer Verordnung und Befehl gebührend gelebet / die Verbrecher / wenn sie sich betreffen lassen uff freid einiger entschuldigung angehalten und gestraffet werden / wornach sich ein jeder zu achten / und für schaden und ungel in Unser Residentz Güstrow am 20. Augusti Anno 1662.

